

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Klinische Sozialarbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg
(SPO M KS)**

Vom 20. November 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung Klinischer Sozialarbeiter, die in selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse über klinische Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit verfügen. ²Diese Kompetenzen bestehen insbesondere darin, an den Schnittstellen des Gesundheitswesens zu sozialen, psychologischen, pädagogischen und rechtlichen Einrichtungen im Sinne psycho-sozialer Beratung und Behandlung mitzuwirken. ³Das Studium vermittelt vertiefte theoretische Fundierung, Forschungs- und Methodenkompetenz. ⁴Weitere zentrale Studienziele sind die Vermittlung qualifikationsweiternder kommunikativer und systemischer Kompetenzen, vertiefter Kenntnisse über Strukturen des Gesundheitswesens und organisatorisch-institutionelle, rechtliche sowie berufsethische Kenntnisse.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

¹Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer sozial-, human-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder mit einer Rangziffer unter den ersten 33 von Hundert eines Jahrgangs nachweisen,
2. eine mindestens einjährige für den Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit einschlägige berufspraktische Tätigkeit (psycho-soziale, pädagogische, medizinische Arbeitsfelder mit beratenden, behandelnden und therapeutischen Aufgabenstellungen) in Vollzeit oder eine entsprechend längere berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums nachweisen,

3. den Vertrag über eine den Anforderungen des Studienplans entsprechende Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 15

Wochenstunden oder zumindest die verbindliche Inaussichtstellung eines solchen Vertrages nachweisen und

4. in einem Auswahlgespräch nachweisen, dass sie die notwendigen fachlichen und methodischen Kenntnisse und soziale Kompetenzen besitzen, die für eine Analyse und Intervention bei psycho-sozialen Krisen, bei Belastungen und Erkrankungen erforderlich sind, insbesondere Grundkenntnisse über sozialarbeiterische Handlungskonzepte, Praxiserfahrung in der direkten Klientenarbeit und Gesprächsführungskompetenz.

²Vom Auswahlgespräch nach Nr. 4 und von der Durchschnittsnote oder Rangziffer nach Satz 1 Nr.1 kann abgesehen werden, wenn die Bewerber anderweitig die Eignung für diesen Studiengang nachweisen (z.B. überdurchschnittliche Leistungen in der beruflichen Praxis, einschlägige Fort- und Weiterbildung).

§ 3

Verfahren der Eignungsfeststellung

(1)¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. ²Es gliedert sich in eine Vorauswahl und ein persönliches Auswahlgespräch. ³Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das den Anforderungen nach § 2 Satz 1 Nr.1 oder Satz 2 entspricht.

(2)¹Ist nach Absatz 1 ein Auswahlgespräch durchzuführen, bestimmt die Prüfungskommission das Nähere für dessen Durchführung. ²Es dauert mindestens 10 Minuten und wird von einem Einzelprüfer und einem Beisitzer geführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden. ³Die Zuordnung der Bewerber zu den Prü-

fern erfolgt nach dem Zufallsprinzip. ⁴Das Gesprächsergebnis wird mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; mit dem Prädikat „bestanden“ wird der Nachweis der Eignung erbracht. ⁵Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort des Gesprächs, der Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

(3)¹Die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch die Prüfungskommission des Studiengangs sichergestellt. ²Sie stellt das Ergebnis der Eignungsfeststellung in einer Sitzung fest, die binnen zwei Wochen nach dem Auswahlgespräch stattfindet; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. ³Wird ein Bewerber abgelehnt, ist eine schriftliche Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

(4)¹Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt. ²Der Nichtzulassungsbescheid ist zu begründen. ³Die Eignungsfeststellung ist im nächsten Verfahren wiederholbar.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sechs Studiensemester. ²Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Studiensemestern.

(2)¹Studienbegleitend wird während der sechs Semester kontinuierlich eine Praxistätigkeit nach Maßgabe der im Studienplan festgelegten Anforderungen abgeleistet. ²Die Praxistätigkeit ist im Rahmen des Teilzeitstudiums Gegenstand der Kontrolle und Supervision durch die Hochschule.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Module, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan konkretisiert.

§ 6

Prüfungskommission

(1)¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet mit einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter sowie mindestens einem und höchstens vier weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein bzw. schriftliche Prüfungen einzusehen.

(2) Die Prüfungskommission stimmt ihre Entscheidungen mit der gemeinsamen Studienkommission der Hochschule Coburg und der Alice-Salomon Fachhochschule Berlin ab.

(3) Die Prüfungskommission trifft alle nach dieser SPO vorzunehmenden Entscheidungen und vollzieht alle Prüfungsentscheidungen.

§ 7

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2)¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Klinischen Sozialarbeit selbständig unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu bearbeiten. ²In der Regel soll eine theoretisch fundierte Thematik mit fachgerechter Auswahl und Anwendung praxisbezogener klinischer Forschungs- bzw. Evaluationsmethodik bearbeitet werden. ³Bei diesen empirischen Themenstellungen kommen insbesondere Kleingruppenstudien und Fallstudien aus den Arbeitsbereichen der Teilnehmer in Betracht. ⁴Bei speziell geeigneten Fragestellungen können auch theoretische Studien geschrieben werden.

(3)¹Die Masterarbeit wird in der Regel am Ende des vierten Semesters ausgegeben. ²Zur Masterarbeit darf sich jeder Studierende anmelden, der mindestens 70 ECTS im Masterstudium erworben hat. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens neun Monate.

(4)¹Gutachter sind in der Regel Professorinnen und Professoren der Hochschule Coburg oder der Alice Salomon Hochschule Berlin. ²In begründeten Ausnahmen können auch Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen als Gutachter tätig werden.

(5)¹Die Masterarbeit ist vierfach in gedruckter und gebundener Form bei der Koordination des Studiengangs einzureichen. ²Die Masterarbeit ist mit der eidesstattlichen Versicherung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt

haben, sowie einer Einverständniserklärung, die die Verwendung der Masterarbeit im Präsenzbestand der beteiligten Hochschulbibliotheken und deren elektronischen Datenbanken erlaubt. ³Ein wissenschaftlich verfasstes Kurzreferat („Abstract“) in DIN–Norm, welches als elektronische Referenz in den Datenbanken der beteiligten Bibliotheken gespeichert wird, ist mit Abgabe der Masterarbeit in der Koordination einzureichen. ⁴Die Textlänge des Abstract soll nicht mehr als 1/12 des Textes der eingereichten Masterarbeit betragen.

§ 8

Studiengebühren, Anmeldung zu Prüfungen

(1)¹Für das Studium werden Gebühren gemäß der Hochschulgebührenverordnung (BayRS 2210–1–1–9) erhoben. ²Der Nachweis der Zahlung der Gebühr für das erste Studiensemester ist Voraussetzung für die Immatrikulation. ³Mit der Zahlung der Gebühr für das jeweils folgende Semester erfolgt die Rückmeldung.

(2) Die Einzahlung der Gebühr gilt als Anmeldung zu allen Prüfungen für das jeweilige Semester.

§ 9

Zeugnis und akademischer Grad, Anwendung von Vorschriften

(1)¹Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und eine Urkunde verliehen. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

(2) Nach Maßgabe der Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule Berlin kann von der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 30. Januar 2009 (Amtsblatt 2009) in der jeweils gültigen Fassung abgewichen werden.

§ 10

In–Kraft–Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2009 in Kraft und ersetzt die SPO M KS vom 2. August 2007 (Amtsblatt 2007). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2009 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 5. November 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 20. November 2009.
Coburg, den 20. November 2009

gez.

Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. November 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2009.

Anlage: Module und Prüfungen

1	2	3	4	6	5	6	7
Lehrveranstaltungen				Prüfungen			
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer (ggf. in Minuten) ¹⁾	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Studienbereich 1: Theoretische Fundierung

1.1	Theoretische Zugänge zur Klinischen Sozialarbeit	7	SU, Ex	1 schrP	120 – 150	2	10
1.2	Recht und Ethik	4	SU, Ü	1 schrP	90 – 120	1	5

Studienbereich 2: Klinische Forschungsmethoden und Evaluation

2.1	Quantitative klinische Forschungsmethoden und Evaluation	3	SU, Ü, PrU	1 schrP	90 – 120	1	5
2.2	Qualitative klinische Forschungsmethoden und Evaluation	3	SU, Ü, PrU	1 schrP oder 1 sP	90 – 120	1	5
2.3	Wissenschaftliches Arbeiten und Qualitätssicherung	3	SU	1 sP		1	5

Studienbereich 3: Interventions- und Planungskompetenzen

3.1	Beratung, Counselling, Krisenintervention	4	SU, Ü, PrU	1 sP oder 1 schrP	90 – 120	1	5
3.2	Soziotherapie	3	SU, PrU	1 mdlP	15	1	5
3.3	Arbeit in Organisationen und klinisches Casemanagement	3	SU, Ü, Ex	1 sP		1	5
3.4	Psychosoziale Diagnostik	3	SU, Ü	1 sP		1	5

Studienbereich 4: Praxis- und Selbstreflexion

4.1	Praxisvertiefung I: Adressaten, Arbeits- und Tätigkeitsbereiche	10	SU, Ü, PrU, Ex	1 sP		3	15
4.2	Praxisvertiefung II: Institutionen, Settings und Arbeitsformen mit schwer erreichbaren Klienten	7	SU, Ü, PrU, Ex	1 sP		2	10

Studienbereich 5: Masterarbeit

5.1	Masterarbeit	0		MA		4	15
Summen		50				19	90

Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

1) Das Nähere einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen regelt die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.

ECTS = European Credit Transfer System MA = Masterarbeit sP = sonstige Prüfung Ü = Übung

Ex = Exkursion PrU = Praxisorientierter Unterricht SU = seminaristischer Unterricht

mdlP = mündliche Prüfung schrP = schriftliche Prüfung SWS = Semesterwochenstunden